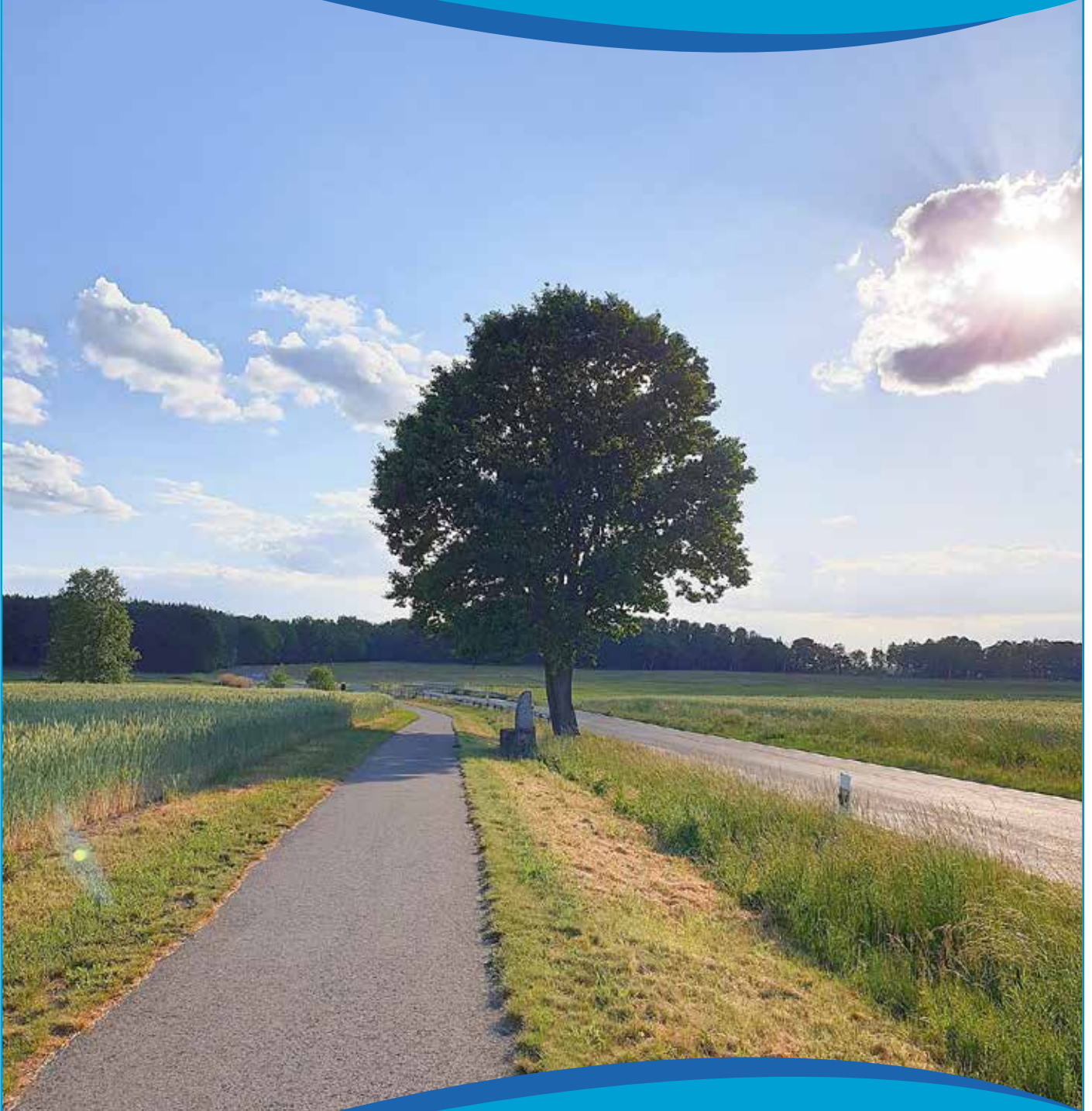




Amt Elsterland



Amtliches Bekanntmachungsblatt

für das Amt Elsterland mit den amtsangehörigen Gemeinden

Schönborn mit den OT Schönborn, Lindena, Schadewitz, Gruhno

Rückersdorf mit den OT Rückersdorf, Oppelhain, Friedersdorf

Tröbitz · Schilda · Heideland mit den OT Fischwasser, Eichholz und Dröbig

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen und der sonstigen amtlichen Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Bekanntmachung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Tröbitz Seite 2
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Tröbitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Seite 5
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Tröbitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz – Neugraben“ Seite 6
- Bekanntmachung der Verfügung über die Teileinziehung der Schadewitzer Straße zwischen den Ortsteilen Schönborn und Schadewitz Seite 7
- Bekanntmachung der Verfügung über die Widmung des Flurstückes 747 aus dem Flur 1 in der Gemarkung Rückersdorf Seite 7
- Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbGVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Seite 7
- Öffentliche Ausschreibung zur Neubesetzung des Amtswehrführers und dessen Stellvertretung für das Amt Elsterland Seite 8

Sonstige amtliche Mitteilungen

- Beschlüsse der Gemeinde Tröbitz Seite 9

Bekanntmachung anderer Körperschaften und Vereine

- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ zu den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ zur Aktualisierung der Einteilung des Verbandsgebietes in Schaubezirke Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung des Landkreises Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachung Bodenkundliche Kartierung Seite 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Tröbitz (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) i.V.m. §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), i.V.m §§ 18, 19, 20 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, Nr. 37), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tröbitz in der Sitzung am 11.05.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf allen Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Tröbitz.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 BbgStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf innerhalb geschlossener Ortslagen keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Vorbehaltlich des § 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind.

Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Änderung oder Verlängerung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Alle nicht im § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 3 genannten Sondernutzungen müssen von der Ordnungsbehörde des Amtes Elsterland genehmigt werden. Darunter fallen unter anderem Sondernutzungen wie:

1. das Anbringen/Aufstellen von Plakaten, Werbetafeln o. ä.,
2. zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge, Anhänger mit aufgebracht Werbeanschlägen oder -aufbauten,
3. das Errichten von transportablen und festen Informations- und Verkaufsständen,
4. das Ausstellen, Auslegen, Anbieten und Verkaufen von Waren aller Art,
5. das Aufstellen von Sitzgelegenheiten und Tischen o. ä.,
6. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baumaschinen und Bauwagen o. ä.,
7. das Lagern von Baumaterial, Baustoffen o. ä.,
8. das Aufstellen bzw. Abstellen von Blumenkübeln, Fahrradständern oder sonstigen Gegenständen,
9. die Aufgrabung von öffentlichen Verkehrsgrund sowie
10. das Abstellen von Containern, Wechselbehältern o. ä.

(5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, Voraussetzung ist eine Restbreite des Gehweges von 1,50 m,
2. je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
3. das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Sondernutzungen, die nach Abs. 1 Nr. 1 – 3 erlaubnisfrei sind, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit bzw. die Ordnung des Straßenverkehrs diese erfordert.

§ 5

Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag und unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Wahlvorschlagsträger können in jedem Ortsteil der Gemeinde mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß folgender Formel beschränkt: 1 Werbemöglichkeit je 100 Einwohner für die Gemeinde Tröbitz. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.
2. Werbeflächen können nur von Wahlvorschlagsträgern beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Wahlvorschlagsträgern können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung gemeindebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 6

Erlaubnis Antrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem Amt Elsterland zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird.

Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der/Die Antragsteller/in hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem gemeindebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Ortsbild beeinträchtigt wird.

(2) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der/die Erlaubnisnehmer/in spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8**Ausübung der Sondernutzung**

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so ist der/die Erlaubnisnehmer/in verpflichtet, die errichteten Anlagen auf eigene Kosten dem veränderten Zustand anzupassen.
- (3) Der/Die Erlaubnisnehmer/in ist verpflichtet den ungehinderten Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Wasserläufe, Straßenabläufe, Kanalschächte und Löschwasserhydranten freizuhalten, soweit sich aus der Sondernutzungserlaubnis keine gegenteiligen Bestimmungen ergeben.

§ 9**Verkehrssicherungspflicht, Haftung**

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in ist verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht. Er/Sie hat die erforderlichen Maßnahmen (u. a. Absperrung, Kennzeichnung) auf eigene Kosten durchzuführen und haftet dafür, dass die von ihm/ihr ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde haftet dem/der Erlaubnisnehmer/in nicht für Schäden die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Erlaubnisnehmer/in und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Wird der Straßenkörper durch die Sondernutzung beschädigt, so hat der/die Erlaubnisnehmer/in den Schaden zu beseitigen und diese dem Amt Elsterland schriftlich anzuzeigen. Er/Sie haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm/ihr, seinen/ihrer Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm/ihr beauftragten Personen verursachten Schäden bis zur endgültigen Abnahme durch das Amt Elsterland. Ferner haftet er/sie für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seiner/ihrer Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm/ihr beauftragten Personen ergeben.
- (4) Die Gemeinde ist von allen Einsprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen ist der Versicherungsnachweis der Gemeinde vorzulegen

§ 10**Gebühren**

- (1) Für die erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber keine vorliegt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11**Gebührensschuldner/in**

- (1) Gebührensschuldner/in ist;
1. der/die Antragssteller/in,
 2. der/die Erlaubnisnehmer/in oder
 3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht;
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 13**Gebührenbefreiung, -ermäßigung und -erstattung**

- (1) Keine Gebühren werden erhoben für Sondernutzungen;
1. durch Behörden, zur Erfüllung Ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 2. durch die Tätigkeit von politischen Parteien, Wählergruppen, Wählervereinigungen, Einzelkandidaten sowie Träger von Volks-, Bürgerbegehren und Volks-, Bürgerentscheiden
 3. Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie ihren gewerkschaftlichen oder religiösen Zwecken dienen,
 4. durch gemeinnützige Vereine und Einrichtungen, die sozialen Zwecken dienen,
 5. für die Errichtung und den Betrieb von Briefkästen, Feuermeldern, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes und Fahrplantafern von Omnibuslinien,
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Beantragung nach dieser Sondernutzungssatzung nicht aus.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn das Amt Elsterland eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Die Gemeinde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, soweit die Forderung im Einzelfall wegen besonderen Umständen zu einer unbilligen Härte führen, bei überwiegend öffentlichem Interesse oder zur Sicherstellung der Brauchumpflege.

§ 14**Übergangsregelungen**

- (1) Die Gebühren für bereits erteilte Sondernutzungen auf Zeit, richten sich nach der Gebührensatzung, aufgrund derer die Gebühren festgelegt wurden. Eine Anpassung an die Gebühren dieser Satzung wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Gebühren auf bereits erteilte Sondernutzungen auf Widerruf, fallen ab dem ersten Tag des Folgemonates nach Inkrafttreten dieser Satzung unter diese Satzung und werden neu berechnet.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönborn, den 12.05.2020



Dommaschk
Amtdirektor

Anlage zur Sondernutzungssatzung - Gebührentarif -

1. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß der nachstehend aufgeführten Regelungen an:

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr in €
1.	Baumaßnahmen			
1.1	Lagerung von Baumaterialien, Kies, Aushub, Abbruchmaterial o. ä.	qm	Tag	0,70
1.2	Aufstellen von Baubuden, Bauunterkünften, Gerüsten, Bau-/Arbeitsmaschinen, Baugeräte und Bauzäune	qm	Tag	0,60
1.3	Aufstellen von Containern	qm	Tag	0,50
2.	Handel und Gewerbe			
2.1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	qm	Tag	1,00
2.2	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art mit unmittelbarem Verkauf (o. Verkaufsstand)	qm	Tag	0,50
2.3	Informationsstände, Ausstellungen (freistehend)	qm	Tag	0,50
2.4	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	qm	Monat	2,00
2.5	Verkaufswagen im Reisegewerbe (z. B. Speise-/Getränkewagen)	qm	Tag	0,75
2.6	Sammelcontainer	Stk.	Monat	8,00
3.	Veranstaltungen			
3.1	Märkte, Straßenfeste, Umzüge ö. ä.	qm	Tag	0,70
3.2	Zirkus	qm	Tag	0,80
3.3	Großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons für Veranstaltungen u. a.)	qm	Tag	0,90
4.	Werbeveranstaltungen (pro Stück)			
4.1	Plakat ≤ A2	Stk.	Tag	0,50
4.2	Plakat > A2	Stk.	Tag	0,75
5.	Werbeanlagen			
5.1	Schaukästen, Auslagen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden (Aufsteller usw.)	qm	Tag	1,00
5.2	Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen	qm	Tag	0,50
5.3	Abstellen von Werbewagen	qm	Tag	1,50
5.4	Dauerwerbung (pro Jahr)	qm	Jahr	5,00
6.	Aufgrabungen des Straßenkörpers			
6.1	Aufbruch jeglicher Art	qm	Tag	1,00
7.	Abstellen v. Fahrzeugen, Anhängern, u. ä. die nicht zum Verkehr auf öffentl. Straßen zugelassen ist			
7.1	Kraftrad		Tag	5,00
7.2	für Pkw, Pkw-Anhänger, Motorräder		Tag	10,00
7.3	für Lkw, Lkw-Anhänger		Tag	20,00
8.	Sonstiges			
8.1	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind.			10,00 bis 500,00

2. Die Rahmensätze sind wie folgt zu bemessen:

- nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
 - nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 - nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

Satzung der Gemeinde Tröbitz im Amt Elsterland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ vom 11. Mai 2020

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20], S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tröbitz in ihrer Sitzung am 11. Mai 2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tröbitz ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten des Verbandes ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandsatzung:

- Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ vom 01. Oktober 2018 (ABI. Nr. 47, S. 1135) in der jeweils geltenden Fassung;
- Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz

(WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der in Abs. 1 bezeichneten Verbandssatzung den dort genannten Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand und Entstehung der Umlage

(1) Die Gemeinde Tröbitz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge anteilig auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke umgelegt werden, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht Mitglied im Gewässerverband sind.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide oder der Vorausleistungsbescheide des Verbandes gegenüber der Gemeinde Tröbitz für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Hat ein Grundstück mehrere Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern im Zeitpunkt des Entstehens der Umlagepflicht gem. § 2 Abs. 2.

§ 5

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2020 0,00095 € je m² (das entspricht 9,50 €/ha).

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt. Sie kann auch zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Schönborn, den 12. Mai 2020



Dommasch
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Tröbitz im Amt Elsterland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz – Neugraben“ vom 11. Mai 2020

Auf der Grundlage des § 3 und § 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20], S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tröbitz in ihrer Sitzung am 11. Mai 2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz - Neugraben“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tröbitz ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz - Neugraben“. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten des Verbandes ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Verbandssatzung:

a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz - Neugraben“ vom 27. August 2018 (ABl. Nr. 39, S. 895) in der jeweils geltenden Fassung;

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der in Abs. 1 bezeichneten Verbandssatzung den dort genannten Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand und Entstehung der Umlage

(1) Die Gemeinde Tröbitz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ zu zahlenden Verbandsbeiträge anteilig auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke umgelegt werden, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht Mitglied im Gewässerverband sind.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide oder der Vorausleistungsbescheide des Verbandes gegenüber der Gemeinde Tröbitz für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt des Entstehens der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Hat ein Grundstück mehrere Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern im Zeitpunkt des Entstehens der Umlagepflicht gem. § 2 Abs. 2.

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 4 ermittelte Grundstücksfläche für das Kalenderjahr 2020 0,000979 € je m² (das entspricht 9,79 €/ha).

§ 6 Fälligkeit

Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt. Sie kann auch zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Schönborn, den 12. Mai 2020



Dommaschk
Amtsdirektor

Veröffentlichung der Gemeinde Schönborn

Bekanntmachung der Verfügung über die Teileinziehung der Schadewitzer Straße zwischen den Ortsteilen Schönborn und Schadewitz

1. Teileinziehung

Aufgrund einer dauerhaften Umbeschilderung der Schadewitzer Straße zwischen den Ortsteilen Schönborn und Schadewitz, ist es notwendig eine Teileinziehung in Form einer Tonnagebeschränkung auf 7,5 Tonnen durchzuführen.

Hierzu verfügt die Gemeinde Schönborn als zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 8 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) die Teileinziehung.

Die Schadewitzer Straße, welche die Ortsteile Schönborn und Schadewitz verbindet, ist eine unbefestigte Straße, die in regelmäßigen Abständen durch das Abhobeln der obersten Deckschicht ertüchtigt wird.

Zum Schutz der Fahrbahn und des Bankettes wird eine Teileinziehung durchgeführt.

Die aktuelle Beschilderung wird durch das Straßenverkehrsamt abgeordnet und im Anschluss daran restlos entfernt. Das Zeichen 262-7,5 (Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Masse) wird danach an beiden Ortseingängen aufgestellt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Elsterland, Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichen Eingang des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Schönborn, 17.06.2020



Dommaschk
Amtsdirektor

Veröffentlichung der Gemeinde Rückersdorf

Bekanntmachung der Verfügung über die Widmung des Flurstückes 747 aus dem Flur 1 in der Gemarkung Rückersdorf

1. Widmung

Die Gemeinde Rückersdorf verfügt als zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 6 Absatz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) die Widmung des Flurstückes 747 aus dem Flur 1 in der Gemarkung Rückersdorf.

Der Parkplatz soll im Rahmen der Widmung den Status einer öffentlichen Verkehrsfläche erhalten, um diese Fläche der Allgemeinheit und vor allem auch den Anliegern dauerhaft und ohne Einschränkungen zur Verfügung zu stellen.

Die Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Elsterland als bekannt gegeben.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Amtsdirektor des Amtes Elsterland, Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichen Eingang des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Schönborn, 17.06.2020



Dommaschk
Amtsdirektor

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbGVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

An den Fahrzeughalter Rene Zobel, letzte bekannte Adresse Leipziger Straße 80, 08058 Zwickau, wird eine Ordnungsverfügung vom 14.05.2020/ Entfernen Ihres verbotswidrig abgestellten Fahrzeuges/Az.: 37.10.14-04.20/ öffentlich zugestellt.

Der Betroffene kann das Original in den Räumen d. Fachbereiches Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung des Amtes Elsterland, Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn, Zimmer 11, EG, einsehen. Die Ordnungsverfügung gilt 2 Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Amt Elsterland
Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung

Information aus dem Bereich Brandschutz

Öffentliche Ausschreibung

Bei der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Elsterland ist **zum 01.09.2020** die Position/Funktion des/der

Amtswehrlührers/in

zu besetzen.

Zu den Aufgaben des/der Amtswehrlührers/in gehören neben der Wahrnehmung der allgemeinen Dienstgeschäfte insbesondere die Verantwortung für die Ausstattung und Unterhaltung der Feuerwehren im Amtsgebiet Elsterland, die Überwachung der Ausbildung der aktiven FFW-Angehörigen, die Erstellung der Einsatzunterlagen, die Einsatzdokumentation und die Überwachung der Werkstatttätigkeiten sowie aller prüfpflichtigen Gerätschaften und Fahrzeuge.

Der/die Bewerber/in muss die Ausbildung zum/zur Verbandsführer/in nachweisen können oder bereit sein, diese nach Ernennung durch den Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Elsterland innerhalb von zwei Jahren zu erwerben.

Die persönliche Eignung für dieses Ehrenamt umfasst alle Eigenschaften, die zur Wahrnehmung der hierfür erforderlichen spezifischen Führungsverantwortung erforderlich sind, insbesondere physische und psychische Belastbarkeit, Sozialkompetenz und Weitsicht. Der/die Bewerber/in sollte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Amt Elsterland sein.

Weiterhin ist die Position des Amtswehrlührers verbunden mit Tätigkeiten in der taktischen Einsatzleitung des Landkreises Elbe-Elster und er vertritt das Amt Elsterland gegenüber dem Kreisfeuerwehrverband Elbe-Elster e.V. Es wird ferner erwartet, dass regelmäßige Tagungen mit den Ortswehrlührer durchgeführt werden, sowie die Teilnahme an regelmäßigen Tagungen auf der Ebene des Landkreises Elbe-Elster.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Funktion des/der Amtswehrlührers/in zuverlässig und kompetent auszuführen. Erwartet wird ein Wohnsitz/die Wohnsitznahme im Amt Elsterland sowie ein Beschäftigungsverhältnis in unmittelbarer Nähe zum Amt Elsterland. Ebenso erwartet wird das Vorhandensein des Führerscheins Klasse C nebst feuerwehrspezifischer Maschinistenausbildung oder mindestens der Klasse B mit der Bereitschaft zur entsprechenden Weiterqualifikation.

Die Entschädigung richtet sich nach der **Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Elsterland vom 03.12.2014**. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Bewerbungsunterlagen für die Position des Amtswehrlührers bzw. bis zu zwei Stellvertreter des Amtswehrlührers richten Sie bitte **bis zum 13.07.2020** an folgende Anschrift:

Amt Elsterland
Fachbereich BSO
Kindergartenstraße 2a
03253 Schönborn



Andreas Dommaschk
Amtdirektor

Amtsblatt für das Amt Elsterland

Amthches Bekanntmachungsblatt für das Amt Elsterland mit den amtsangehörigen Gemeinden Schönborn mit den OT Schönborn, Lindena, Schadewitz, Gruhno - Rückersdorf mit den OT Rückersdorf, Oppelhain, Friedersdorf, Tröbitz - Schilda - Heideland mit den OT Fischwasser, Eichholz und Dröbig

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtdirektor des Amtes „Elsterland“, Herr Dommaschk
Sitz: 03253 Schönborn, Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigentel/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg



Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 42,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sonstige amtliche Mitteilungen

In der Gemeindevertretersitzung am 11. Mai 2020 in Tröbitz, an der 8 Abgeordnete teilnahmen, wurden folgende Beschlüsse gefasst

01/2020/01	Bestätigung der Tagesordnung
01/2020/02	Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02. Dezember 2019
01/2020/03	Kenntnisnahme der getätigten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2019
01/2020/04	Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2020
01/2020/05	Beschluss des Stellenplanes 2020
01/2020/06	Beschluss der Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2020
01/2020/07	Satzungsbeschluss zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“
01/2020/08	Satzungsbeschluss zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“
01/2020/09	Beschluss der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
01/2020/10	Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 02. Dezember 2019

Der volle Wortlaut der jeweiligen Beschlüsse im öffentlichen Teil kann während der Sprechzeiten im Amt Elsterland eingesehen werden.

Bekanntmachungen anderer Körperschaften und Vereine

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23,
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 440518
Fax: 035365 440519,
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der Zeit vom 29. Juni 2020 bis 28. Februar 2021 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,00 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Telefon: 035365 440518; Fax: 035365 440519
E-Mail: info@guv-wiederau.de.

Wiederau, den 8. Mai 2020

gez. A. Claus
Verbandsvorsteher

gez. S. Bader
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23,
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Telefon: 035365 440518,
Fax: 035365 440519,
E-Mail: info@guv-wiederau.de

Der Vorstand des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz - Neugraben“ hat in seiner Vorstandssitzung am 26. Februar 2020 entsprechend § 16 Abs. 2 Nr. 14 Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz - Neugraben“ 2018 (VS 2018) die Aktualisierung der Einteilung des Verbandsgebietes in Schaubezirke beschlossen.

Das Verbandsgebiet wird gemäß § 6 Abs. 2 VS 2018 in neun Schaubezirke eingeteilt.

Der Vorstand des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz - Neugraben“ besteht nach § 14 Abs. 1 VS 2018 aus jeweils einem Vertreter dieser neun Schaubezirke.

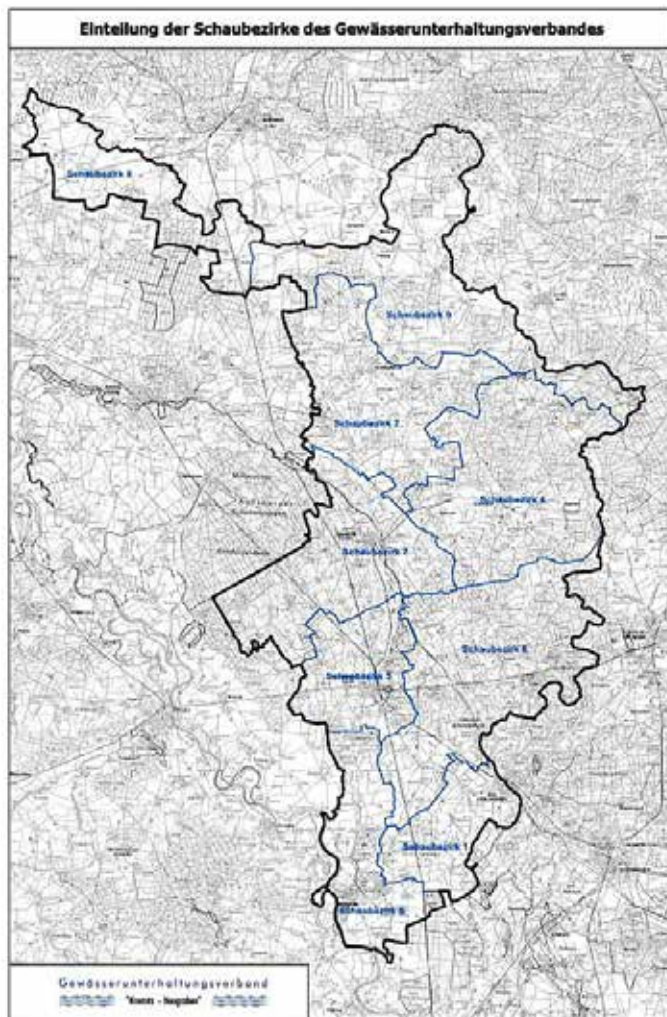
Die Einteilung der Schaubezirke des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz - Neugraben“ wurde wie folgt festgelegt:

Landkreis Elbe-Elster

- Schaubezirk 1 Bad Liebenwerda
- Schaubezirk 2 Schönwalde
- Schaubezirk 3 Falkenberg
- Schaubezirk 4 Schlieben
- Schaubezirk 5 Mühlberg
- Schaubezirk 6 Uebigau-Wahrenbrück, einschl. Amt Elsterland mit den Gemeinden Schilda, Tröbitz, Schönborn
Stadt Doberlug-Kirchhain mit Prießen, Buchhain, Naxdorf, Dübrichen
- Schaubezirk 7 Herzberg

Landkreise Teltow-Fläming, Dahme Spreewald, Potsdam-Mittelmark

- Schaubezirk 8 - Niedergörsdorf einschl. Stadt Treuenbrietzen mit Feldheim
- Schaubezirk 9 - Dahme einschl. Stadt Baruth mit Charlottenfelde, Ließen, Petkus
Gemeinde Heideblick mit Neusorgefeld und Schwarzenburg,
Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stülpe



Die Einteilung des Verbandsgebietes in neun Schaubezirke ist auch auf der Internetseite des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz - Neugraben“ unter www.guv-wiederau.de veröffentlicht.

Wiederau, den 8. Mai 2020

gez. A. Claus gez. S. Bader
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Wasserentnahme mit Pumpen aus Gewässern des Landkreises ab sofort untersagt

Allgemeinverfügung des Landkreises zum Schutz der Oberflächengewässer erlassen/Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 14 vom 3. Juni 2020

Aufgrund der extremen Dürre in den vergangenen zwei Jahren und den bisher ungenügenden Niederschlägen konnte keine Entspannung der Niedrigwassersituation in Grund- und Oberflächengewässern eintreten. Da die Wetterprognose weiterhin keinen nennenswerten Niederschlag erwarten lässt, untersagt der Landkreis Elbe-Elster als untere Wasserbehörde per Allgemeinverfügung mit sofortiger Wirkung Wasserentnahmen aus allen Oberflächengewässern des Landkreises mittels Pumpen. Auch für Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist für den Zeitraum der Gültigkeit die Entnahme untersagt.

Nach Auffassung der länderübergreifenden Ad-hoc-AG „Extremersituation“ wurde schon Anfang Mai festgestellt, dass in den Einzugsgebieten der Spree und Schwarzen Elster bereits jetzt ein äußerst sparsamer und gewissenhafter Umgang mit den begrenzten Wasserressourcen angeht ist.

Durch die untere Wasserbehörde kann eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.

Der Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft des Landkreises, Dirk Gebhard, weist darauf hin, dass die Untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster in den Sommermonaten verstärkt an den Gewässern des Landkreises unterwegs sein wird, um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu

überwachen. Verstöße können mit bis zu 50.000 Euro Bußgeld geahndet werden.

Zu lesen ist die Allgemeinverfügung u.a. auf der Homepage des Landkreises unter www.lkee.de und im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 14 vom 3. Juni 2020.

Torsten Hoffgaard
Pressereferent

Bekanntmachung von Bodengeologischen Kartierungsarbeiten im Auftrag des LBGR Brandenburg

Bodenkundliche Kartierung Topographischer Karten TK 25 zur Erstellung einer Bodenkarte im Maßstab 1:50 000 (Blätter der BK50 L4548 und L4748)

Das Ing.-Büro

C&E Consulting und Engineering GmbH
NL Berlin/Brandenburg
Paradiesstr. 208
12526 Berlin

führt Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) im bodenkundliche Kartierungen im Gebiet der topografischen Karten im Maßstab 1:25.000 (Nr.: 4448 Lauchhammer-Grünwalde, 4449 Senftenberg-West, 4548 Lauchhammer, 4549 Schwarzheide, 4648 Ortrand und 4649 Schwepnitz) auf Brandenburger Territorium durch. Der Auftrag umfasst die Ausführung von Geländearbeiten, welche das Betreten und

die Nutzung von Grundstücken (Anlegen von Grablöchern, Schürfen und Sondierungen sowie Beprobungen) erfordern. Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Pächter, sonstige Nutzer) werden gebeten, den Beauftragten des LBGR die Nutzung der Grundstücke zur Durchführung der Arbeiten zu gestalten.

Es wird auf die Duldungspflichten und Betretungsrechte gemäß § 31 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, hingewiesen.

Seidemann
Präsidentin (m.d.W.d.G.b.)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen aus der Amtsverwaltung

Fundsachen

AZ: 32/92/04 -	01/2020
Tag der Anzeige:	25.05.2020
Zeit und Ort des Fundes:	21.05.2020 OVS Nexdorf - Drasdo
Bezeichnung der Fundsache:	Smartphone Marke CAT, Farbe schwarz

Empfangsberechtigte melden sich im Amt Elsterland, Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn, Ordnungsverwaltung/ Fundbüro oder unter Tel.: 035326 98130.

Ich bin für Sie da...

Dieter Lange

Ihr Medienberater vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

03535 489-159

Mobil: 0171 4144075 | Fax: 03535 489-237
dieter.lange@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Erreichbarkeit der Verwaltung und weiterer Einrichtungen

Postanschrift: Amt Elsterland
Kindergartenstraße 2a
03253 Schönborn

Servicezeiten:

Montag 8.30 -12.00 Uhr – 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 8.30 -12.00 Uhr – 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 8.30 -12.00 Uhr – 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr – 13.00 Uhr

und nach vorheriger Terminvereinbarung .

In der Regel ist jeden ersten Samstag im Monat der Bürgerservicebereich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Bankverbindung:

Sparkasse Elbe-Elster
Konto-Nummer: 3270200063
Bankleitzahl: 18051000
IBAN: DE57 1805 1000 3270 2000 63
BIC: WELADED1EES

Zentrale Servicenummer / Hotline: 035326/98110
Amtlicher Faxanschluss: 035326/98139
Internet: www.elsterland.de
E-Mail: amt@elsterland.de

Amtsleiter Herr Dommaschk über
Sekretariat des Amtsdirektors Frau Müller, R. 98111

Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung

Fachbereichsleiterin Frau Thomas 98136
Bürgerservice, Standesamt Frau Krüger 98116
Bürgerservice, Kita, Friedhofsverwalt. Frau Olm 98135
Ordnungs- und Gewerbeamt, Brandschutz Frau Benning 98131
Allg. Ordnungsrecht Herr Mager 98130
Allg. Ordnungsrecht Herr Unglaube 98121
Jugendkordinatorin (0172-3540856) Frau Krolow 98117

Bau- und Gemeindefachservice

Fachbereichsleiter Herr Kirsch 98184
Bauplanungsrecht, Bauordnung, GIS Frau Ringl 98181
Tief- und Hochbau Frau Thieß 98183
Kaufmänn. Gebäudemanagement Frau Göhler 98132
Vertrags- und Liegenschaftsrecht Frau Tiedemann 98120
Allg. Bauverwaltung Frau Bretschneider 98186

Finanz- und Zentrale Verwaltung

Fachbereichsleiterin Frau Weinert 98124
Vermögensverw., Geschäftsbuchhaltung Frau Müller, A. 98127
Geschäftsbuchhaltung Frau Marx 98127
Finanzbuchhaltung, Vollstreckung Frau Jähnichen 98115
Finanzbuchhaltung, Steuerwesen Frau Edlich 98129
Finanzbuchhaltung Frau Werner 98114
Personalwesen Frau Richter 98113
EDV / allg. Verwaltung, Kultur Frau Bachmann-Schrey 98126

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr,
in Schönborn, Hauptstraße 58 (Zimmer 1) 035326 / 98112.
In dringenden Fällen über das Amt Elsterland unter 035326 / 981111 .

Sprechzeiten des Revierpolizisten:

Donnerstags von 13.00 bis 16.00 Uhr im Amtsgebäude Tel. 035326/98187
oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 0151/59008102

Wasser- und Abwasserverband Westniederlausitz 035322/2346
Bereitschaft Trinkwasserversorgung 0170/4500680
Bereitschaft Abwasserentsorgung 0170/4500681
Wasserverband „Kleine Elster“ 035341/601-0
Gewässerverband „Kleine Elster Pulsnitz“ 035323/637-0
Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ 03574/4677-0

Sprechzeiten der Bürgermeister

Schönborn Herr Daniel Mende
Hauptstraße 58 jeden 2. und 4. Mittwoch im
035326/98112 Monat von 17.00 -18.00 Uhr

OT Lindena jeden 2. Mittwoch im
Dorfstraße 21A Monat von 18.15 -19.15 Uhr

OT Gruhno jeden 3. Mittwoch im
Gruhnoer Hauptstr. 28 Monat von 17.00 -18.00 Uhr

OT Schadewitz jeden 3. Mittwoch im
An der Elster 7 Monat von 18.15 -19.15 Uhr

Rückersdorf Herr Georg Zörner
Bahnhofstraße 20 Dienstag von 17.00–18.00 Uhr
035325/449

OT Rückersdorf Herr Georg Zörner
Bahnhofstraße 20 Dienstag von 17.00 - 18.00 Uhr

OT Oppelhain Frau Mandy Nieswandt
Hauptstraße 27 jeden 2. Freitag ungerade
Woche von 17.00–18.00 Uhr

OT Friedersdorf Herr Gerold Schwuttge
Friedersd. Hauptstr. 72A jeden 2. Mittwoch gerade
Woche von 17.00 - 18.00 Uhr

Tröbitz Herr Holger Gantke
Liebenwerdaer Chaussee 1 Dienstag von 17.00 - 18.00 Uhr

Schilda Herr Lothar Benning
Torgauer Straße 167 jeden letzten Mittwoch im Monat
0152/54761120 von 18.30 – 19.30 Uhr

Heideland Frau Silke Löwe
Gemeindehaus Eichholz erreichbar unter 0170/4829512
Eichholzer Str. 66 oder jeden 2. Sonntag im Monat

OT Eichholz Herr Andreas Löwe
Gemeindehaus jeden letzten Freitag im Monat
03531/604583 von 18.00 - 19.00 Uhr

OT Drößig Herr Hartwig Noack
Gemeindehaus jeden 1. Freitag im Monat
03531/604702 von 18.00 -19.00 Uhr

OT Fischwasser Frau Maria Schmidt
Mehrzweckgebäude jeden 2. Freitag im Monat von
18.00 – 19.00 Uhr

Bauernmuseum 0174/2173185 oder
035326/98110

Paltrockwindmühle geöffnet von März bis Ende
Oktober mit vorheriger Terminabsprache unter
ortsvorstand-oppelhain@web.de

Kräutergarten Frau Landgraf 0172/4839822
April-Oktober 7.30 -13.30 Uhr, jeden letzten Sa u. So ab
ab 13.00 Uhr und auf Bestellung

Schwimmbad Tröbitz 0172/3408854
von Mitte Mai - Ende August täglich 10.00 - 20.00 Uhr

MGH Rückersdorf 035325-168324/0173-5708743

Informationen aus den Gemeinden



„Wer hohe Türme bauen will, muss lange am Fundament verweilen.“

So sagte es jedenfalls der österreichische Komponist Anton Bruckner.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rückersdorf,

nach nun einem Jahr im Amt möchte ich die Gelegenheit nutzen, ein kleines Zwischenfazit zu fassen. Nachdem ich nach der Wahl erst einmal das Gefühl wahrnehmen durfte, dass ich nun für unsere drei Dörfer die Verantwortung übernehmen darf, kann ich heute sagen, ja mir bereitet diese Aufgabe Freude, gemeinsam mit Ihnen unsere Gemeinde zu gestalten.

Sicherlich sind nicht alle Veränderungen aufgefallen, da sie einfach nicht nach Außen hin sichtbar sind. So wurden unter anderem der Bauhof der Gemeinde und auch die Garage am Gemeindebüro entrümpelt, um eine Grundordnung herzustellen. Manchmal muss man einfach Platz schaffen, Altes beräumen, um neuen Dingen Raum zu geben!

Ich möchte es ähnlich wie Anton Bruckner formulieren: Viele Teile ergeben ein Ganzes!

Aber wie Sie wissen, sind politisches Handeln und Verwaltungsabläufe ein langwieriger Prozess, der viel Zeit in Anspruch nimmt. Darunter fallen Projekte, wie die „Alte Bahnhofstraße“, die Ortsverbindung Oppelhain-Gorden, die Brücke Täubertsmühle oder eben Instandsetzungen von Gehwegen oder der Ortsdurchfahrten. Trotz alledem konnten innerhalb eines Jahres viele kleine Maßnahmen umgesetzt werden. Um hier einige zu nennen, es wurden 15 Abfallbehälter neu angebracht, die Spielplätze erhielten neue Spielgeräte, die Sporthalle und das Gerätehaus in Oppelhain erhielten Mülltonnenboxen, Bushaltstellen, Bänke und Zäune wurden gestrichen und das alte Spritzenhaus in Oppelhain erhielt einen Erdkabelanschluss, womit auch durch die Bürger dieses Gebäude weiter in Eigenregie saniert werden kann und dieses anschließend auch wieder ein Blickfang wird.

Durch die Gemeindearbeiter wurden bereits einige alte „Leichen“ aus vergangenen Tagen beseitigt. So wurden alte Zuanlagen, Betonpfeiler, Straßenlaternen und eine Menge Unrat in allen Ortsteilen entfernt, um nur einen Teil zu erwähnen. All dies trägt insgesamt zu einem ordentlicheren Erscheinungsbild bei. Natürlich entstanden auch neue Zäune wie am Gerätehaus oder Friedhof in Rückersdorf. Alles braucht seine Zeit und nicht alles lässt sich sofort umsetzen, ich bin aber sehr zufrieden mit dem bisher gemeinsam Erreichten. So konnte auch, nach dem die Stelle des zusätzlichen Gemeindearbeiters besetzt wurde, kurzfristig ein weiterer Gemeindehelfer für den Kräutergarten Oppelhain eingestellt werden. Die dort mittlerweile durchgeführten Arbeiten lassen sich sehen und ich hoffe, dass auch dort bald wieder ein Spaziergang ungehindert möglich ist.

Zum Ende des letzten Jahres war es noch möglich, für die Gemeindestraßen „Waldsiedlung“, „Grube Erna“ und die „Alte Friedersdorfer Straße“ eine Firma mit einem Lichttraumprofilschnitt und einer grundhaften Instandsetzung zu beauftragen.

Für die Ortsverbindung Rückersdorf – Fischwasser konnten fehlende Leitpfosten durch neue ersetzt werden, um die Verkehrssicherheit wiederherzustellen.

Stolz bin ich auf die vielen Einwohner, die sich neben dem im letzten Jahr durchgeführten Herbstputz in ihrer Freizeit bereit erklären, tatkräftig Projekte in der Gemeinde anzuschieben. Es freut mich, dass diese Aktion im letzten Jahr so viele begeistert hat, mitzumischen. Es sind viele kleine Dinge, die sich im vergangenen Jahr hier und dort verändert haben. Bürger haben Bänke aufgepeppt, Schalen bepflanzt oder neue „Willkommensschilder“ aufgestellt.

Nicht zu vergessen sind die aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre durch die Gemeindearbeiter unzählig entfernten toten Bäume auf Gemeindeflächen. Diese Arbeit hat viel Zeit in An-

spruch genommen und von den regulären Aufgaben abgehalten. Das war und ist aber notwendig, damit u.a. auch die Kinder unserer Gemeinde die Spielplätze und die Kita besuchen und Straßen und Wege durch alle gefahrlos genutzt werden können. Ganz besonders freut es mich, dass viele Grundstückseigentümer dafür sorgen, dass das Ortsbild gepflegt ist. Es wird dafür gesorgt, dass die Straßenreinigung erfolgt und insgesamt gepflegte Grundstücke die ganze Gemeinde präsentieren. Auch hier ist es Aufgabe, die gemeindeeigenen Flächen in Schuss zu halten. Hier möchte ich erwähnen, dass durch die Bereitschaft der vielen motivierten Bürgerinnen und Bürger, durch die Bundesfreiwilligendienstler und Beschäftigten der Gemeinde, die vielen Firmen und Vereine in den vergangenen zwölf Monaten viel für unsere drei Orte geleistet wurde.

Nur durch dieses Engagement wurden zahlreiche Projekte umgesetzt. So wurden in Friedersdorf neue Obstbäume und in Rückersdorf sechs neue Laubbäume gepflanzt, auf dem Mühlengelände in Oppelhain wurde die Hecke verschnitten und auch die Märchenfiguren wurden „aufgefrischt“. Auch der aus dem Dornröschenschlaf erwachte Park in Rückersdorf lädt nun wieder zu einem Spaziergang oder „Päuschen“ auf einer der gesponsorten Bänke ein. Bei der SG Friedersdorf erhielt der Trainingsplatz einen neuen Rasen, in Oppelhain konnte eine neue Gerätegarage errichtet werden. Dies alles ermöglicht durch Sponsoren und Ehrenamtliche!

Leider ist gerade das sonst bis noch zum Anfang dieses Jahres in unserer Gemeinde lebhaftes Vereinsleben derzeit sehr eingeschränkt. Alle Veranstaltungen und Angebote, die mit viel Hingabe organisiert und durchgeführt werden, fallen momentan der Corona-Pandemie zum Opfer. Sehr zum Leid aller Beteiligten und Nutzer des kulturellen, sportlichen und gemeinschaftlichen Angebotes. Aber auch die derzeitigen Maßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie werden ein Ende haben und ich hoffe, dass spätestens im nächsten Jahr unser gewohnter Gemeindealltag ohne Einschränkungen wiederauflebt!

Auch das Geschehen und die Arbeit in der Gemeindevertretung möchte ich nicht unerwähnt lassen. Gemeinsam konnten Kompromisse und Lösungen gefunden werden damit sich auch Beschlüsse im Interesse eines Großteils der Bürger fassen ließen. So wurde bisher die Friedhofssatzung geändert und die Entgeltordnung über die Gewährung eines Essengeldzuschusses für die Kita beschlossen. Für den erstmals durch die neue Gemeindevertretung beschlossenen Haushalt gab es Einigkeit bei den für 2020 geplanten Vorhaben. Hier bleibt leider abzuwarten, wie sich die derzeitige Gesamtsituation auf die Gelder unserer Gemeinde auswirkt, nachdem für dieses Jahr ein ausgeglichener Haushalt mit einigen nennenswerten Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen aufgestellt und durch die Gemeindevertretung beschlossen wurde.

Ebenso möchte ich der Amtsverwaltung für die vielen kleinen Dinge die ermöglicht und umgesetzt werden konnten meinen Dank aussprechen.

Werte Einwohnerinnen und Einwohner, ich möchte diesen Weg gern gemeinsam mit Ihnen allen weitergehen und freue mich, wenn Sie alle weiterhin aktiv in der Gemeinde mitwirken. Nicht ein Einziger oder allein die Gemeinde trägt Verantwortung, nein wir alle sind es, ob in Vereinen, bei den Feuerwehren, in der Kirche, in der Gemeindevertretung, als Arbeitnehmer, Selbstständiger oder bei den anderen vielen ehrenamtlichen Engagements, die es in der Hand haben, die Gemeinschaft stark und unsere Gemeinde zukünftig weiterhin lebenswert zu machen. Ich wünsche Ihnen allen, ob privat, beruflich, als Selbstständiger oder Firmeninhaber, dass Sie diese derzeitige Situation unbeschwert überstehen, gesund bleiben und dort weitermachen, wo die Einschränkungen uns alle unterbrochen haben.

Ihr

Georg Zörner

Ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Rückersdorf

Info der Gemeinde Rückersdorf



Gemeinde Rückersdorf

- Der ehrenamtliche Bürgermeister -

Amtsangehörige Gemeinde im Amt Elsterland
mit den Ortsteilen Rückersdorf, Oppelhain und Friedersdorf

INFORMATION

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

derzeit wird durch den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“, in Zusammenarbeit mit der LMBV, Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, der Rotteplatz in der Gemarkung Oppelhain am Waldrand Richtung Sorno beseitigt.

Auch die Gemeinde Rückersdorf hat bisher den anfallenden Grünschnitt der Gemeindeflächen dort entsorgen dürfen. Nach der Bäumung der kompletten Fläche, wird dieser Rotteplatz nicht mehr zur Verfügung stehen.

Mit dieser Maßnahme soll in Zukunft auch die bisher dort oft unerlaubt erfolgte Entsorgung vermieden werden. Hier möchte ich insbesondere darauf hinweisen, dass jegliches weitere Ablagern in dem Fall eine illegale Müllentsorgung darstellt und durch die Grundstückseigentümer zur Anzeige gebracht werden kann.

Die Entsorgung von anfallendem Material der Gewässerunterhaltung und Grünschnitt, wird durch die Gemeinde Rückersdorf und dem Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz zukünftig gesondert durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Zörner
Ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Rückersdorf

www.rueckersdorf.eu



Das Erlebnisbad in Tröbitz öffnet voraussichtlich am 19. Juni 2020

Die nächste Ausgabe erscheint am **Mittwoch, dem 15. Juli 2020**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist **Freitag, der 3. Juli 2020**

in der Allg. Verwaltung,
Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn

Neues aus dem Mehrgenerationenhaus Rückersdorf

MGH Erreichbarkeit

Ansprechpartner/in: Frau Franziska George
 Adresse: Friedersdorfer Str. 10
 03238 Rückersdorf
 Telefon: 035325 168325, 0173 5708743
 E-Mail: mghrueckersdorf@gmail.com
 Homepage: www.mgh-kita-rueckersdorf.de



Das **MehrGenerationenHaus**
Rückersdorf informiert:

Folgende Veranstaltungen, Projekte und Treffen werden demnächst stattfinden:

Liebe NutzerInnen

Aufgrund der aktuellen Situation hat das MGH Rückersdorf die offene Arbeit eingestellt und alle Veranstaltungen (offener Treff, Kindersachenflohmarkt, Themencafé, Eltern-Kind-Frühstück, Osterbasteln usw.) bis auf Weiters abgesagt. Wir folgten damit den Vorgaben des Trägers und des Gesundheitsamtes.

Nun planen wir eine schrittweise Öffnung unseres Hauses bis Mitte Juni. Wir werden Sie auf unserer Website über die Fortschritte auf dem Laufenden halten.

Bis dahin wird unsere Mitarbeiterin vor Ort auch weiterhin zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch und per E-Mail erreichbar sein.

Wer Unterstützung und Hilfe braucht oder seine Hilfe anbieten möchte, kann sich gerne weiterhin über Telefon oder e-mail an die Koordinatorin des MGH wenden.

Die Beratungstermine mit der Betreuungsbehörde vom 08.04 und 22.04.2020 wurden verschoben. Frau Schwedler hat die betreffenden Personen informiert. Ersatztermin ist der 03.06.2020. Die Zeiten bleiben gleich. Bitte beachten Sie die Hygieneregeln der Einrichtung!

Über Neuerungen informieren wir Sie auf unserer Website www.mgh-kita-rueckersdorf.de

Wir wünschen Ihnen Allen viel Gesundheit und freuen uns auf ein Wiedersehen in hoffentlich naher Zukunft

Das Team des MGH Rückersdorf

Neuer Schaukasten am MGH Rückersdorf

Ab sofort können sich alle interessierten Einwohner aus Rückersdorf und Umgebung an diesem neuen Schaukasten über die Neuigkeiten aus ihrem MGH informieren.



Neben den Veranstaltungen und Projekten des MGH sind hier nun auch wichtige Informationen aus der Gemeinde Rückersdorf zu finden. Uns war es ein besonderes Anliegen, die Infos und Aushänge allen Interessierten zugänglich zu machen, ohne dass sie das Gebäude des MGH betreten müssen – gerade jetzt, während der Corona-Zeit.

Der Schaukasten wurde von MGH-Mitteln über das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* finanziert. Wir danken den fleißigen Gemeindemitarbeitern und der Hausmeisterin der Kita für das Aufstellen.

Franziska George, Koordinatorin MGH

Kita- und Schulnachrichten

Erreichbarkeit Schule/Kitas

Grundschule Rückersdorf	Leiterin:	Frau Corina Langer
	Adresse:	Friedersdorfer Str. 10 a 03238 Rückersdorf
	Telefon:	035325 17695
	E-Mail:	grundschule.rueckersdorf@schulen.brandenburg.de
	Homepage:	www.grundschule-rueckersdorf.de
Kita Schönborn „Villa Kunterbunt“	Leiterin:	Frau Anja Krause
	Adresse:	Kindergartenstr. 2 b 03253 Schönborn
	Telefon:	035326 813
	E-Mail:	kitaschoenborn2a@freenet.de
	Homepage:	www.kita-schoenborn.de
Kita Rückersdorf „Häschengrube“	Leiterin:	Frau Madeleine Burghardt
	Adresse:	Friedersdorfer Str. 10 03238 Rückersdorf
	Telefon:	035325 414
	E-Mail:	kitarueckersdorf@gmail.com
	Homepage:	www.mgh-kita-rueckersdorf.de
Kita Heideiland	Leiterin:	Frau Janin Starke
	Adresse:	Dorfstr. 35 03538 Heideiland OT Dröbzig
	Telefon:	03531 62079
	E-Mail:	kitaideiland@gmx.de

Kindertag in der Kita Heideiland

Am 2. Juni haben wir in unserer Einrichtung den Kindertag gefeiert. Dieses Ereignis wollten wir gebührend feiern und haben dafür einen besonderen Gast eingeladen. Unsere Bären, Füchse und Zwerge waren ganz aufgeregt, weil Clown Dodo in unseren Kindergarten kommen sollte! Auch die Kinder, die leider noch nicht in die Kita kommen dürfen, haben uns gemeinsam mit ihren Mamas oder Papas einen Besuch abgestattet. Die Party fand auf unserem Hof statt und Clown Dodo



hatte sogar einen kleinen Zaun mit, damit er uns mit seinem „Clownschnupfen“ nicht ansteckt. So konnten wir den nötigen Abstand gewährleisten und trotzdem eine tolle Show ansehen. Gerade in dieser Zeit in der wir immer noch Kinder vermissen und alles ein kleines bisschen anders ist, war dieses kurze Innehalten und von Herzen Lachen eine willkommene Abwechslung für die Kinder, Erzieher und Eltern.



Das Programm hat den Kindern viel Freude bereitet und auch die Kinder, die zu Beginn etwas Angst hatten, konnten sich vor Lachen bald nicht mehr halten. Clown Dodo hat uns mit seinen Tricks verzaubert und zum Staunen gebracht. Zwischendurch gab es stimmungsvolle Tänze und auch eine kleine Abkühlung aus Dodos Sprühflasche, damit wir auch bei der wundervollen Sonne weitertanzen konnten. Alle Kinder hatten viel Spaß und zum Schluss gab es sogar noch ein Ballontier für jeden. Nachdem wir bei dem tollen Wetter gezaubert, gelacht und getanzt haben, wurde noch ein erfrischendes Eis gegessen. Unser Gast war bei den Kindern so beliebt, dass er gleich zum Mittagessen und schlafen eingeladen wurde. Als wir während des Essens den Vormittag noch einmal Revue passieren ließen, würde auch gleich gefragt, wann Clown Dodo denn wieder in den Kindergarten kommt. Leider musste Dodo zum Essen und Schlafen wieder nach Hause aber dieser Kindertag war unvergesslich. Ein Tag voller Höhepunkte und Überraschungen, denn es gab sogar ein paar neue Spielsachen, die am nächsten Tag sofort ausprobiert wurden. Wir möchten uns bei allen Eltern bedanken, die uns in dieser Zeit unterstützt und versucht haben, die Situation für uns ein bisschen leichter zu machen. Ein besonderes und großes Dankeschön geht an eine liebe Frau aus Dröbzig, die über 20 große und verschiedene Kuscheltiere für uns gehäkelt hat. Jedes Kind unserer Einrichtung kann sich zum Geburtstag über ein solches freuen. Diese Geste hat uns allen ein Lächeln ins Gesicht gezaubert.

Die Erzieher und Kinder der Kita Heideland

Kirchennachrichten

Kirchengemeinden Schönborn, Schadewitz, Tröbitz und Schilda

Gottesdienste im Juni - Juli

~~~~~

|                  |           |            |
|------------------|-----------|------------|
| <b>21. Juni:</b> | 9.00 Uhr  | Tröbitz    |
|                  | 9.30 Uhr  | Schönborn  |
|                  | 10.00 Uhr | Schilda    |
|                  | 10.30 Uhr | Schadewitz |

~~~~~

5. Juli:	9.00 Uhr	Schadewitz
	9.30 Uhr	Schilda
	10.00 Uhr	Schönborn
	10.30 Uhr	Tröbitz

~~~~~

|                  |           |            |
|------------------|-----------|------------|
| <b>19. Juli:</b> | 9.00 Uhr  | Schilda    |
|                  | 9.30 Uhr  | Schönborn  |
|                  | 10.00 Uhr | Tröbitz    |
|                  | 10.30 Uhr | Schadewitz |

~~~~~

Frauenhilfe in:

Schönborn am 1. Juli um 14.00 Uhr im Luthersaal

Pfarrer Branig, Tröbitz, Tel. 035326 204, oder in Doberlug, Tel. 035322 182021

Sonstige Mitteilungen

Informationen zur Jugendweihe 2020

Die Jugendweihe der Oberschule Falkenberg wird nun am 17.04.2021, 13 Uhr im „Haus des Gastes“ Falkenberg stattfinden.

Die Förderschule Herzberg begeht ihre Feierstunde am 15.05.2021, 10.30 Uhr im „Haus des Gastes“ Falkenberg.

Die Oberschule Schlieben hat als neues Datum den 05.09.2020, 13.00 Uhr im Drandorfhof in Schlieben.

Die „Johannes Clajus Oberschule“ Herzberg verlegt auf den 12.09.2020, 13.00 Uhr im Bürgerzentrum Herzberg.

Und das Gymnasium Herzberg verschiebt seine Jugendweihe auf den 19.09.2020, 13.00 Uhr im „Haus des Gastes“ Falkenberg.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Initiativgruppe Jugendweihe e. V.

Anzeige(n)